



**Stellungnahme des
BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes
zum Ausbau der Hilfen für Schwangere –
Regelung der vertraulichen Geburt
(Referentenentwurf; Stand 30.10.2012)**

BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt/M.
Tel.: 069/79534971
Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
Internet: www.bfhd.de

A. Zum BfHD

Der BfHD vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen von über 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Freiberufliche Hebammen arbeiten in eigener Praxis, als Beleghebamme, im Geburtshaus oder als Familien-Hebamme. Der BfHD ist „maßgeblicher Berufsverband“ zur Versorgung mit Hebammenhilfe und zur Vergütungsfindung nach § 134a SGB V.

B. Problemlage und Intention des Gesetzgebers

Seit 1999 wird in Deutschland von Krankenhäusern, sowie kirchlichen und freien Trägern der Schwangeren-, Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit zur anonymen Kindesabgabe offeriert. Etwa 960 Einrichtungen in Deutschland sehen dies mittlerweile vor. Die breite

Öffentlichkeit verbindet mit der anonymen Kindsabgabe vor allem die sog. „Babyklappen“, die eine vollständig anonyme Abgabe des Kindes ermöglichen. Anteilmäßig bedeutsamer mit rd. 2/3 aller Fälle ist jedoch die zweite Variante der anonymen Kindsabgabe, die anonyme Geburt. Hierbei erfolgt die Entbindung unter Aufsicht und Versorgung eines Arztes, oder einer Hebamme, jedoch ohne persönliche Angaben. Ziel der bislang nur geduldeten Angebote der anonymen Kindsabgabe ist es, Frauen eine Alternative zur Aussetzung oder gar Tötung ihres Neugeborenen zu bieten.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verfolgt das Ziel, die Möglichkeit der anonymen/ vertraulichen Geburt umfassend und rechtsicher zu gestalten sowie den hiermit befassten Professionen ein Agieren im rechtlich geschützten Bereich zu ermöglichen. Der BfHD begrüßt diese Intention ausdrücklich.

C. Zwei Kardinalfehler des Gesetzentwurfs

Aus Sicht des BfHD sind zwei zentrale Teilkomplexe des Gesetzentwurfes zu ändern, soll die Intention des Gesetzgebers Realität werden.

1. Kein zwingender Zusammenhang zwischen anonymer Geburt und Kindsabgabe

Der vorliegende Gesetzentwurf geht fälschlicherweise davon aus, dass das Verlangen der Schwangeren/ Mutter nach Anonymität zwingend einhergeht mit dem Wunsch, ihr Kind nach der Geburt abzugeben. Die Praxis zeigt vielmehr, dass eine erhebliche Zahl von Schwangeren zwar anonym gebären möchte, diese aber sowohl willens als auch in der Lage sind, ihr Kind zu behalten und das Sorgerecht wahrzunehmen. Die Intention des Gesetzgebers, Schwangeren, die anonym gebären möchten, Scheu und Argwohn zu nehmen, die im Gesetzentwurf angebotenen medizinischen Versorgungsleistungen auch tatsächlich wahrzunehmen, würden in hohem Maße konterkariert, wollte der Gesetzgeber den betreffenden Frauen nur dann ein Leben mit ihrem Kind ermöglichen, wenn sie die Anonymität aufgeben. Auch würde der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise quasi staatlich verordnet Kindesentzug betreiben, wenn er der Mutter allein deshalb, weil sie anonym gebären will, das Sorgerecht vorenthielte. Oder, anders gewendet: Es müssen neben dem Indiz der gewünschten Anonymität weitere und schwer wiegende Anhaltspunkte hinzukommen, die einen solch einschneidenden staatlichen Eingriff, wie die Versagung des Sorgerechts, rechtfertigen.

2. Beschränkung anonymer Geburtsorte auf „Einrichtungen“ greift zu kurz

In § 24f SGB V werden seit fast einem Jahr alle gesetzlich normierten Geburtsorte - nämlich Hausgeburt, Geburt im Geburtshaus, sowie Klinikgeburt - explizit und gleichrangig aufgeführt. Die gesetzlich garantierte Wahlfreiheit des Geburtsortes wurde hiermit noch einmal untermauert.

Es bleibt daher zu bemängeln, dass an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs der Eindruck entstehen kann, die Schwangere, die anonym gebären möchte, könne lediglich in „Einrichtungen“ ihr Kind zur Welt bringen, nicht jedoch zuhause in vertrauter Umgebung via Hausgeburt in Begleitung einer Hebamme ihrer Wahl.

Hebammen genießen, das zeigen alle Erfahrungen, weit über den Kreis von Schwangeren hinaus herausragend Wertschätzung und Vertrauen. Für Frauen, die anonym gebären möchten, ist vor allem die Hausgeburtshebamme eine Anlaufstelle erster Wahl: Sie begleitet nicht nur die Geburt in heimischer und vertrauter Umgebung, sie gewährleistet auch durch die sog. „1:1-Betreuung“ ein Höchstmaß an Zugewandtheit und Anonymität. Nur sie allein ist „Mitwiserin“ der anonymen Geburt. Somit ist auch erklärlich, dass freiberuflich arbeitende Hausgeburtshebammen schon heute überproportional von anonym gebärenden Frauen frequentiert werden. Es steht zu erwarten, dass sich Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen möchten, noch häufiger für die Hausgeburt entscheiden werden, wenn der Gesetzgeber in diesem speziellen Bereich der Geburtshilfe für mehr Rechtssicherheit sorgt. Der Gesetzgeber sollte dann aber auch nicht, wenn auch vielleicht ungewollt, den Eindruck erwecken, der Schwangeren und Mutter, die anonym bleiben möchte, sei die Option der Hausgeburt versperrt.

D. Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden werden diejenigen Passagen des Gesetzentwurfes aufgeführt, die eingedenk der oben geäußerten Kritikpunkte geändert werden sollten.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs - Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 20b (2)

Hier wäre zu ergänzen, dass bei einer Hausgeburt mit Betreuung einer Hebamme für diese ebenfalls die Meldepflichten wie für „Einrichtungen“ gelten.

§ 24 Abs. 1

Nach Satz 3 sollte ergänzt werden, dass Ermittlungen auch gegenüber dem Kind nicht angestellt werden, wenn das Kind in der Obhut der Mutter verbleibt. Grund: Ermittlungen zum Kind sind untrennbar mit Ermittlungen zur Mutter verbunden.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

***neu* § 1674a**

Der neu ins BGB eingefügte § 1674a geht fälschlicherweise von der Annahme aus, die Intention der Mutter für die anonyme Geburt sei in jedem Fall die Weggabe ihres Kindes und sie sei weder willens noch fähig für ihr Kind zu sorgen und damit das Sorgerecht auszuüben. § 1674a bedarf daher in Satz 1 der einschränkenden Ergänzung, dass das Sorgerecht der Mutter nur dann ruht, wenn sie sich für die Abgabe ihres Kindes entscheidet.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs – Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

§ 28 Beratung in Einrichtung der Geburtshilfe

Benennung und Textinhalt von § 28 sind zu ergänzen um die Hausgeburt als weiterer anonymen Ort der Geburt neben „Einrichtungen“.

§ 32 – Kostenübernahme

In Abs. 1 Satz 2 fehlen analoge Kostenübernahmeregelungen für Hebammen, die eine anonyme Hausgeburt durchführen.

Frankfurt am Main, 25. November 2012



Susanne Schäfer

1. Vorsitzende des BfHD